



Vor Gericht

Ablauf eines Strafverfahrens

Bei meinen Vorträgen gewinne ich immer wieder die Erfahrung, dass unsere ehrenamtlichen Führer nach wie vor mehr Angst vor dem Staatsanwalt und den Gerichten als vor den alpinen Gefahren haben. Deshalb eines gleich vorweg: Diese Angst ist nicht begründet.

Dr. Andreas Ermacora, Alpenvereinspräsident

Gemessen an der großen Anzahl der angebotenen und durchgeführten Touren ereignen sich wenig schwere Unfälle, was eine Bestätigung der guten Ausbildung im Oesterreichischen Alpenverein ist.

Wenn sich ein Unfall ereignet und die Alpinpolizei ihre Ermittlungen abgeschlossen hat, landen letztlich nur einige wenige davon auch vor Gericht. Dieser Beitrag soll dazu dienen, Ängste zu nehmen und wieder einmal den Ablauf eines gerichtlichen Ermittlungsverfahrens in Erinnerung zu rufen.

Nach Bekanntwerden des Unfalles wird die Alpinpolizei an der Unfallstelle erscheinen, um den Sachverhalt festzustellen. Sie wird Lichtbilder anfertigen, Ver-

messungen vornehmen, Schneeprofile erstellen und an Ort und Stelle informative Befragungen vornehmen. Immer dann, wenn ein Fremdverschulden im Raum steht, ist die Polizei verpflichtet, eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Rechtsbeistand in Anspruch nehmen

Dazu gehört auch die Einvernahme der Zeugen und des verantwortlichen Führers, die in aller Regel entweder am Unfalltag oder in zeitlichem Abstand zum Geschehen bei der Polizei nach entsprechender Vorladung stattfindet. Spätestens zu diesem Zeit-

punkt empfiehlt es sich, rechtlichen Beistand in Anspruch zu nehmen. Der Oesterreichische Alpenverein bietet seit vielen Jahren für Tourenführer nach Unfällen mit Körperverletzung oder Todesfolge im Rahmen der OeAV-Notfallhotline ein Service an, das mittlerweile auch von anderen Institutionen übernommen wurde. Jeder Tourenführer hat ein Notfallkärtchen, auf dem sich unter ande-



rem eine 24 Stunden erreichbare Telefonnummer, die vom ÖAMTC kostenlos zur Verfügung gestellt wird, befindet.

Das Notfallteam – bestehend aus Anwälten, Sachverständigen, Psychologen und Pressesprecher – wird sich umgehend um die Betroffenen kümmern und diesen bestmöglich zur Seite stehen. Der

verantwortliche Führer wird als Beschuldigter von der Polizei einvernommen. Dabei ist er zu belehren, dass er nicht verpflichtet ist, auszusagen, sowie, dass alles, was er sagt, auch gegen ihn verwendet werden kann. Unsere Anwälte des Notfallteams werden sich mit dem Führer vor der Einvernahme besprechen und ihn zur Einvernahme begleiten.

Strafantrag oder nicht

Die Staatsanwaltschaft wird zu meist auch in zeitlicher Nähe zum Unfallgeschehen einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen beauftragen. Dieser erstellt nach Durchführung eines Lokalaugenscheins ein Gutachten, in dem er die von der Staatsanwaltschaft gestellten Fragen beantwortet und den Unfallhergang beschreibt. Bei Lawinenunfällen spielt vor allem die Frage der Wahrscheinlichkeit des Lawinenabganges eine entscheidende Rolle. Dabei ist aber immer eine strikte Ex-ante-Betrachtung vorzunehmen. Das heißt, dass alle Umstände, die nach dem Unfall hervorgekommen sind, aber dem Führer nicht bekannt waren, nicht berücksichtigt werden dürfen.

Wenn die Polizei ihre Ermittlungen abgeschlossen und der Sachverständige sein Gutachten an die Staatsanwaltschaft übermittelt hat, entscheidet diese, ob Strafantrag erhoben oder das Verfahren eingestellt wird. Im Falle eines Strafantrages kommt es zu einer Hauptverhandlung vor Gericht, in der die Möglichkeit besteht, die Zeugen und den Sachverständigen zu befragen sowie Beweisanträge zu stellen. Darüber hinaus hat der Beschuldigte die Möglichkeit, im Rahmen seiner persönlichen und mündlichen Verantwortung nochmals alle Argumente vorzubringen, die zu

seiner Entlastung dienen. Sodann ergeht das Urteil, das – sollte es mit einem Schuldspruch enden – vor der nächsthöheren Instanz bekämpft werden kann.

Fiktives Verhalten ist entscheidend

Jeder Alpenvereinsführer ist rechtsschutz- und haftpflichtversichert. Die Gerichts- und Anwaltskosten, die Sachverständigen- und Zeugegebühren werden zur Gänze von der Generali Versicherung übernommen. Sollte aber eine strafrechtliche Verurteilung in Form einer Geldstrafe ausgesprochen werden, so ist diese vom Angeklagten selbst zu bezahlen. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Schadenersatzzahlung. Eine solche wird immer von der Haftpflichtversicherung übernommen. Wichtig ist es in erster Linie, den Unfall zu vermeiden. Dafür werden unsere Vereinsführer bestmöglich ausgebildet. Im Falle eines Unfalles interessiert sich die Justiz vor allem dafür, ob der Führer alle Informationen eingeholt hat und ob er sich an das, was er in der Ausbildung gelernt hat, gehalten hat. Ein Sorgfaltsverstoß wird daran gemessen, was ein durchschnittlich besonnener und einsichtiger Mensch mit der gleichen Ausbildung und Erfahrung in derselben Situation gemacht hätte (Bestimmung der differenzierten Maßfigur). Sollte das Verhalten des betroffenen Führers diesem fiktiven Verhalten nicht entsprochen haben, so kann dies als Fahrlässigkeit gewertet werden.

Abschließend darf ich versichern, dass die Verantwortlichen im Oesterreichischen Alpenverein alles daran setzen, die Vereinsführer im Falle eines Unfalles bestmöglich zu unterstützen. ■

Drei Fragen

an Alpenvereinspräsident
Dr. Andreas Ermacora

Als Rechtsanwalt bist du seit mehr als 20 Jahren mit Alpinunfällen betraut. Siehst du eine Entwicklung in Österreich in Richtung „amerikanische Verhältnisse“?

Unterschiedlich: In strafrechtlicher Hinsicht wird sehr genau und gewissenhaft untersucht. Nur wirklich wenige Fälle landen dann letztlich vor dem Strafrichter. In der zivilrechtlichen Auseinandersetzung schaut die Sache schon anders aus. Die meisten haben heute eine Rechtsschutzversicherung und können daher ohne Risiko vor Gericht ziehen. Nach dem Motto „Schauen wir mal, was rauskommt“ werden heute anspruchsbegründende Behauptungen aufgestellt, bei denen ich manchmal nur den Kopf schütteln kann. Die Tendenz geht hier leider in die Richtung „Es muss jemand schuld sein“.

Wenn ich mit Freunden privat Bergsteigen gehe – hafte ich dann automatisch, wenn ich der Erfahrenste bin?

Nein, nicht automatisch. Nur dann, wenn ich einen Fehler mache, der einem Bergsteiger mit meiner Erfahrung und eventuell auch Ausbildung eigentlich nicht passieren dürfte und dieser Fehler sodann auch kausal für die Verletzung/

den Tod meines Partners ist, können straf- und auch zivilrechtliche Folgen entstehen. Im Übrigen haftet der Erfahrenere etwa nur dann, wenn er u. a. dem unerfahrenen Partner Gefahren verheimlicht oder diese verniedlicht und dieser aufgrund seiner Unerfahrenheit seine Eigenverantwortung aufgibt und sie auf den erfahrenen Tourenpartner überträgt.

Dein Rat als Anwalt: Wie soll man sich nach einem Unfall gegenüber der Alpinpolizei verhalten?

Grundsätzlich sollen alle Betroffenen bestmöglich an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken. Als Verantwortlicher nach einem Unfall werde ich als „Verdächtiger“ oder schon „Beschuldigter“ geführt und habe somit gewisse Rechte, über die mich die Polizei aufklären muss. Dazu gehört auch das Recht, dass sich der Beschuldigte durch seine Aussage nicht belasten muss. Ich empfehle jedem Betroffenen, sich nach einem schweren Unfall beraten zu lassen und zur polizeilichen Einvernahme von seinem Recht, einen Anwalt mitzunehmen, Gebrauch zu machen. Die Überforderung in einer Situation nach einem Unfall ist groß, sodass externe Hilfe (auch durch einen Notfallpsychologen) anzuraten ist.